Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1971)
Heft: 4

Artikel: Ausbau der schweizerischen AHV
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938694

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Achte AHV-Revision bringt existenzsichernde Rente

Die am 21.10.71 von Bundesrat Hans-Peter Tschudi vorgestellte 8.AHV-Revision übertrifft an Bedeutung sämtliche bisherigen Verbesserungen. Während seit der Gründung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung das Ziel in der Sicherung des Existenzminimums lag, soll in Zukunft beim Ausscheiden aus dem Berufsleben die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise gewährleistet werden. Dieser Grundsatz ist durch die Gesamtkonzeption der Dreisäulentheorie bestimmt. Die Botschaft über den zur Verwirklichung der sozialen Sicherheit im Alter und bei Invalidität

Neue Renten ab 1. Januar 1973		
	pro Monat in Franken	
	bisher	neu
Alleinstehende	220-440	400- 800
Ehepaare	352-704	600-1200
Witwen	176-352	320- 640
Vollwaisen	132-264	240- 480
Erhöhung auf 1. Januar 1975		
Alleinstehende	500-1000 Franken	
Ehepaare	750-1500 Franken	
Witwen	400- 800 Franken	
Vollwaisen	300- 600 Franken	

notwendigen Verfassungsartikel 34quater wird im November veröffentlicht und soll parallel mit der Revision der AHV beraten werden. Die annähernde Verdoppelung der Vollrenten ab 1973 führt in zwei Jahren bereits zu Mehraufwendungen von 2,7 Milliarden Franken, während die Gesamtaufwendungen für AHV, Invalidenversicherung (IV) und Ergänzungsleistungen auf 7,6 Milliarden 1973 und auf 9,3 Milliarden 1975 ansteigen. Aus diesem Grund sehen die Aenderungsvorschläge auch die Erhöhung der Beiträge für AHV und IV von 5,8 Lohnprozenten auf 8, später höchstens 8,6 Prozent neben derjenigen der Zigarettensteuer vor.

Die wesentlichsten Aenderungsvorschläge

Der Not gehorchend wartete der Bundesrat die Annahme des neuen Verfassungsartikels, der die Dreisäulentheorie verankern soll, nicht ab. Nach seinem Entwurf enthält er nicht nur Bestimmungen über das Obligatorium der beruflichen und betrieblichen Vorsorgeeinrichtungen als erste und zweite Säule und über die Förderung der Selbstvorsorge als dritte. Er bezweckt auch den massiven Ausbau von AHV und IV, der den Existenzbedarf, der auch im Alter nicht sinkt, decken will. Die damit verbundenen Aenderungsvorschläge der 8. AHV-Revision sollen deshalb gleichzeitig mit dem neuen Verfassungsartikel im Parlament behandelt werden. Sie lassen sich in acht Punkten zusammenstellen:

-- Die Renten werden zumindest in den Grenzwerten nahezu verdoppelt.

-- Weitere Heraufsetzung der Renten in einer zweiten Etappe auf 1. Januar 1975.

-- Erhöhung der Einkommensgrenzen für die Ergänzungsleistungen: ab 1973 für Alleinstehende mit Einkommen von 5400 bis 6000 Franken und für Ehepaare mit Einkommen

von 8100 bis 9000 Franken; ab 1975 für Alleinstehende mit 6600 bis 7200 Franken Einkommen und für Ehepaare mit 9900 bis 10 800 Franken Einkommen.

-- Unbedingter Anspruch der Ehefrau auf getrennte Auszahlung der halben Ehepaarrente.

-- Verbesserungen für den Rentenanspruch der geschiedenen Frau.

-- Nochmalige Oeffnung von AHV und Invalidenversicherung für den freiwilligen Beitritt durch Auslandschweizer.

-- Erhöhung der Beiträge für AHV und IV von 5,8 Prozent, später höchstens 8,6 Prozent.

-- Die Beiträge von Bund und Kantonen steigen quotenmässig stark an.

Neufestsetzung der Renten

Die 8. AHV-Revision besteht nicht nur in einer Verbesserung bisheriger Leistungen. Sie wird geprägt durch eine völlige Neuberechnung der bisher als Basis dienenden einfachen Vollrente. Ab 1973 setzt sich diese zusammen aus einem festen Teil von 270 Franken und einem veränderlichen Teil, der einen Sechzigstel oder 1,6 Prozent des durchschnittlichen Jahreseinkommens entspricht. Durch die vorgesehene Anpassung an den zu erwartenden Lohnindex von 1975, der auf 500 klettern dürfte, drängt sich bereits heute eine entsprechende neue Formel auf. Sie enthält für 1975 einen festen Rentenanteil von 340 Franken und einen variablen von nach wie vor 1,6 Prozent des Jahreseinkommens. Das heisst aber mit andern Worten, dass die bisherigen Rentner auf Grund der Neuberechnung zu kurz kommen würden. Der Bundesrat, der sich zur existenzsichernden Rente bekennt, schlägt deshalb die Erhebung der Altersrenten auf das Niveau der Neurenten vor. Dies ist ein grosses Entgegenkommen für die jetzige Rentnersgeneration, die nur Beiträge auf den niedrigen Ansätzen von 4 oder 5,2 Lohnprozenten entrichtet hat. Aber auch aus organisatorischen Gründen ist eine Umrechnung im Sinn einer linearen Erhöhung der Altersrenten abzulehnen. Sie würde drei verschiedene, gleichzeitig anzuwendende Tabellen bedingen.

Unmittelbarer Genuss

Die Heraufsetzung der Einkommensgrenzen bei den Ergänzungsleistungen ist notwendig, um die Teuerung auszugleichen und die bedürftigen Rentenbezüger an der Erhöhung des Sozialproduktes teilhaben zu lassen. Der Abbau der Ergänzungsleistungen wird jedoch energisch zugunsten der Dreisäulen-Theorie betrieben. Ein Anfang in dieser Richtung wird mit der 8. AHV-Revision gemacht, denn die Aufwendungen und die Zahl der Bezüger werden, nach den Worten Bundesrat Hans-Peter Tschudis wegen der starken Heraufsetzung der Renten abnehmen. Für Arbeitnehmer fallen sie dann gänzlich dahin, wenn die zweite Säule ihre Tragfähigkeit erlangt hat. Der besondere Vorzug der vorliegenden Revision liegt darin, dass die Rentner sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes in den Genuss der Mehrleistungen kommen. In Betrieben, die noch keine oder nur ungenügende Pensionskassen kennen, müssen diese im Sinn der zweiten Säule auf- oder ausgebaut werden. Dafür räumt ihnen der Bundesrat eine Frist von zehn bis zwanzig Jahren ein. Gerade wegen dieser zeitraubenden Phase ist die Neufestsetzung der Renten für AHV-Bezüger ausserordentlich wichtig.

Wer bezahlt die Zunkunft?

Wenn 1973 die Leistungsverbesserungen der AHV 2,7 Milliarden mehr verschlingen als bisher und die Gesamtaufwendungen für die AHV, die IV und die Ergänzungsleistungen auf 7,6 Milliarden ansteigen werden, fragt man sich, wer dies finanziell ermöglichen soll. Ohne eine Erhöhung der Beiträge wird es nicht gehen. Vorgesehen wird deshalb eine Heraufsetzung des globalen Beitragssatzes für AHV und IV von 5,8 auf 8 Lohn-

prozente und in einer zweiten Stufe bis auf 8,6 Prozente. Ueber die zweite Stufe befindet der Bundesrat, sobald es die Verhältnisse erfordern, frühestens aber auf Anfang 1975. Mit dem unveränderten Beitrag von 0,4 Lohnprozenten an die Erwerbsersatzordnung zusammen ergibt sich ein Gesamtbeitrag von 8,4, später von 9 Lohnprozenten. Die Beiträge werden nach wie vor von Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen.

Die Beiträge der öffentlichen Hand von einem Fünftel der Ausgaben der AHV und der Hälfte jerjenigen der IV bleiben quotenmässig vorerst unverändert. Auf den Bund entfallen vom Gesamtbetrag drei Viertel, auf die Kantone ein Viertel. Die absoluten Beiträge werden aber spürbar steigen. Hätten die drei Sozialwerke ohne die vorliegende Revision 1973 aus öffentlichen Mitteln 1,5 Milliarden erhalten, so werden es nach der Revision 1973 nicht weniger aus zwei und 1975 sogar 2,5 Milliarden sein. Um dem Bund die Finanzierung seines Anteils zu sichern, muss ihm die Befugnis zu einer entsprechenden Erhöhung der Zigarettensteuer (Stumpen und loser Tabak scheinen nichts einzubringen) eingeräumt werden. Der Raucher muss sich also auf eine Versteuerung der Zigarettenpäckli um 3o Rappen, was den geforderten maximalen 40 Prozent entspricht, gefasst machen.

****

Schweizer wandern weniger aus

Die Zahl der im wehrpflichtigen Alter stehenden schweizerischen Auswanderer verminderte sich von 1969 auf 1970 um 766 oder um 6,8 Prozent auf 10'443, wogegen jene der Rückwanderer mit 8'492 praktisch auf dem Vorjahresstand verharrte. Als Bilanz dieser Wanderungsbewegung ergab sich für das Berichtsjahr ein Auswanderungsüberschuss von 1951 gegenüber einem solchen von 2691 im Jahre 1969.

Nach europäischen Ländern wandten sich 5294 wehrpflichtige Auswanderer gegenüber 5771 vor einem Jahr. Ebenfalls etwas abgenommen hat die Auswanderung nach dem amerikanischen und afrikanischen Kontinent, während sie nach den übrigen Erdteilen annähernd auf dem Vorjahresstand verharrte. Von der Gesamtzahl der erteilten Auslandsurlaube entfielen 50,7 Prozent (Vorjahr 51,5 Prozent) auf Europa, 20,1 Prozent (20,4 Prozent) auf Amerika und 24,5 Prozent (23,7 Prozent) auf die übrigen Kontinente.

Die Rückwanderung aus europäischen Ländern, die sich im Berichtsjahr auf 4573 stellte, ist im Gegensatz zu jener aus den übrigen Kontinenten gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen. Vom Total der Rückwanderer stammte etwas mehr als die Hälfte aus Europa und je knapp ein Viertel aus Amerika und aus den drei restlichen Kontinenten.